

Begehren gemäss Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd"

Gültige Initiativbegehren

¹ IB 2	Verbot der Pass- und Fallenjagd
IB 3	Verbot der Vogeljagd
IB 4	Generelles Jagdverbot ab 1. November mit Bezug auf alle Wildtiere ausser dem Rothirsch
IB 5	Paritätische Zusammensetzung der Jagdkommission (Jäger/Tierschützer einerseits und Nichtjäger andererseits)
IB 6	Blutalkoholgrenzwerte gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bei Ausübung der Jagd
IB 7	Periodische Überprüfung der Jagdeignung und Treffsicherheit sowie Verbot bleihaltiger Munition
IB 8	Verbot der Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren auf die Jagd sowie Verbot der schulischen Jagdmotivation
IB 9	Restriktive Anwendung von Einzelabschüssen durch die Wildhut bei ausserordentlichen Wildschäden

Die vorstehend aufgeführten Initiativbegehren sind auch aus Sicht der Regierung gültig. Sie beantragt jedoch dem Grossen Rat, diese dem Bündner Stimmvolk zur Ablehnung zu empfehlen.

Teilweise berücksichtigte Initiativbegehren

Die Regierung anerkennt, dass einzelne Begehren der Initiative in ihren Stossrichtungen dennoch begründet sind. Sie hat daher die vier nachfolgenden Initiativbegehren in angepasster Form wie folgt im Vernehmlassungsentwurf zur Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes aufgenommen:

IB 2	Verbot der Fallenjagd mit Ausnahme der Wildhut und der vom Amt für Jagd und Fischerei ermächtigten Jägerinnen und Jäger im Siedlungsbereich, bei Landwirtschaftsbetrieben in Dorfnähe sowie bei einzelnen Gebäuden.
IB 6	Jagdausschluss bei Unfähigkeit zur weidgerechten Jagdausübung wegen übermässigem Alkohol- und Betäubungsmittelinfluss vor und während der Jagd.
IB 7	Verankerung der obligatorischen Schiesspflicht mit der Verpflichtung zum Erlass verbindlicher Leistungsnormen auf Gesetzesstufe.
IB 7	Einführung von bleifreier Kugel- und Schrotmunition, sobald dies aus Sicherheitsgründen und aufgrund tierschützerischer Überlegungen verantwortet werden kann.

¹ IB = Initiativbegehren

Ungültige Initiativbegehren

IB 1	Schutz von trächtigen, führenden Hirschkühen und von Hirschkalbern sowie von trächtigen, führenden Rehgeissen und von Rehkitzen
IB 4	Generelles Jagdverbot ab 1. November mit Bezug auf den Rothirsch
IB 5	Paritätische Besetzung des Amtes für Jagd und Fischerei (Jäger/Tierschützer einerseits und Nichtjäger anderseits)

Verzicht auf Gegenvorschlag

Die Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd" hat ein äusserst jagdkritisches Fundament. Sie richtet sich grundlegend gegen die Jagd als Institution. Getragen wird die Initiative von Kreisen, die deutlich machen, dass sie die Jagd ablehnen. Die einzelnen Initiativbegehren sind denn auch so abgefasst, dass wenig Spielraum für einen sachgerechten, direkten Gegenvorschlag bleibt. Dies gilt insbesondere für das Verbot der Pass- und Vogeljagd, die strikte paritätische Zusammensetzung der Jagdkommission und das Verbot der Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren auf die Jagd. Aber auch das generelle Jagdverbot ab 1. November bis zum Beginn der Hochjagd hätte einschneidende Konsequenzen. Insbesondere die Niederjagd, welche heute bis zum 30. November dauert, würde stark eingeschränkt. Geradezu unvernünftig wäre eine noch restriktivere Anwendung von Einzelabschüssen durch die Wildhut bei ausserordentlichen Schäden. Die Stossrichtung all dieser Initiativbegehren wird von der Regierung klar abgelehnt. Bei derart jagdkritischen Initiativbegehren bleibt kein Spielraum für einen Konsens im Sinn eines direkten Gegenvorschlags. Aus den genannten Gründen verzichtet die Regierung, dem Grossen Rat gemeinsam mit der Initiative einen direkten Gegenvorschlag zu unterbreiten, und beantragt, die Initiative dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen.